

## **Hinweise zur Bearbeitung von Bienenschadensfällen bei Verdacht von Vergiftungen durch Anwendung von Pflanzenschutzmitteln** - auszugweise Abschrift -

### **2. Vorgehensweise bei Probenahmen**

#### **2.1. Entnahme von Bienenproben:**

Die Entnahme von Proben geschädigter Bienen sollte vom Imker im Beisein eines Vertreters der Imkerschaft erfolgen

#### **2.2. Entnahme von Pflanzenproben:**

Probenahme im Beisein des FID: Probenahmen von Pflanzenmaterial von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sollten in der Regel im Beisein eines Vertreters des Fachinspektionsdienstes (FID) erfolgen, um die Überwachungs- und betreuungsrechte gemäß Pflanzenschutzgesetz sowie die Urteilsfähigkeit der zuständigen Behörde zu nutzen. Hierfür ist eine enge Abstimmung zwischen geschädigtem Imker bzw. Vertreter der Imkerschaft und FID erforderlich (insbesondere Terminvereinbarung).

Für den fall einer Häufung von Schadensereignissen, wenn die kurzfristig verfügbaren Überwachungs- und Probenahmekapazitäten des FID-Personals unzureichend sind, kann auf regionale Beauftragte der Landwirtschaftskammer zur Beteiligung an Probenahmen und zur Dokumentation der Gegebenheiten auf den beprobten Flächen zurückgegriffen werden. Die Befragung von Flächenbewirtschaftern bleibt in der Regel dem FID-Personal vorbehalten.

#### **2.3. Probenahme durch die Polizei / im Beisein der Polizei:**

Wenn eine kurzfristige Vor-Ort-Überwachung einschließlich Probenahme von Pflanzenmaterial durch die LWK (innerhalb von 2 Tagen) nicht zugesagt werden kann, sollten Imker bzw. Vertreter der Imkerschaft in Verbindung mit der Anzeigeerstattung die Entnahme von Pflanzenproben im Beisein der Polizei vereinbaren, wobei die Überwachungs- und Flächenbetretungsrechte der Polizei genutzt werden. Die vorhandenen Erkenntnisse aus eigenen Erforschungen oder Feststellungen der Polizei sollten unter Verwendung des „Flächenprotokolls“ dokumentiert werden. Auch in dieser Konstellation ist eine schnellstmögliche Inaugenscheinnahme der Umstände des Schadensfalles durch den FID vorzusehen, wobei ggf. weitere Beprobungen von Pflanzenmaterial zur Beweissicherung vorgenommen werden können.

### **3. Aufgaben des geschädigten Imkers bzw. von Vertretern der Imkerschaft**

Es ist anzustreben, dass die Imker bzw. die Vertreter der Imkerschaft künftig nach Feststellung von Bienenschadensfällen intensivere Erforschungen und Beurteilungen als in der Vergangenheit üblich anstellen, um dadurch bessere Voraussetzungen für das Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen zu erreichen und um die ordnungsrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die Bienenschutzverordnung durch Zeugenaussagen unterstützen zu können.

Die folgenden Aspekte sollten von den geschädigten Imkern bzw. von Vertretern der Imkerschaft im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen die Bienenschutzverordnung nach Feststellung von Schadensfällen kurzfristig sondiert werden:

- Blühende Flächen im Flugradius (ca. 3km im Umkreis der Bienenstände)
- Von Bienen beflugene Flächen im Flugradius, die möglicherweise mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden
- Sammeln von Anhaltspunkten dafür, dass nicht blühende Pflanzen (z.B. Kartoffeln) von Bienen befliegen wurden (z.B. Blattlausbefall, Honigtauauftreten, Bienen im Bestand) und deren Dokumentation
- Aktuelle Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel im Flugradius
- Kartenmässige Erfassung relevanter Flächen in Verbindung mit den Standorten der Bienenstöcke (z.B. Eintragung in topografische Karte (Maßstab min. 1 : 50000) oder Nutzung des sogenannten Feldblockfinders im Internet unter:  
[www.LWK-Niedersachsen.de\Foerderung\FledblockFinderNiedersachsen](http://www.LWK-Niedersachsen.de/Foerderung/FledblockFinderNiedersachsen) )
- Sondierungen zu den Nutzungsberechtigten relevanter Flächen.

#### Flächenprotokoll:

Für diese Sondierungen und deren Dokumentation sollte das als Anlage beigefügte „Flächenprotokoll“ der Landwirtschaftskammer genutzt werden. Wichtig ist, dass für jeden möglicherweise als Verursacherfläche in Frage kommenden Standort ein entsprechendes Protokoll erstellt wird. Dieses Protokoll wird auch von den Mitarbeitern der Landwirtschaftskammer verwendet und kann auch von ermittelnden Polizeidienststellen genutzt werden.

Eine Ausfertigung des Protokolls sollte an den Fachinspektionsdienst übermittelt werden.